

Zusammenstellung der Beschlüsse der KVP-Sitzung vom 30. Juni 2015

Mitteilung des Sekretariats

2015-I-1	CDNI – Haushalt 2016
2015-I-2	Ernennung eines Rechnungskontrollorgans
2015-I-3	Teil A - Änderung des Artikels 3.03 Absatz 8 der Anwendungsbestimmungen
2015-I-4	Kenntnisnahme Teil A - Höhe der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Anwendung eines schriftlichen Verfahrens Anlage IAKS2015-I-1

Beschluss CDNI 2015-I-1

CDNI – Haushalt 2016

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Kenntnis des vom Sekretariat aufgestellten detaillierten Haushaltsplans (CPC (15) 3 rev. 3) und nach Maßgabe des Artikels 1 der Finanzordnung des CDNI,

nimmt ihren Haushalt 2016 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2016 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 650.300,00 € (sechshundertfünfzigtausenddreihundert Euro) einschließlich des Auffüllungsbetrags zum Investitionsfonds an;

beschließt eine Haushaltsanpassung auf Grund von Rückerstattungen (SPE-CDNI und Erstattung aus Vorjahren) in Höhe von 78.000 €, so dass der auf die Vertragsparteien zu verteilenden Betrag auf 572.300,00 sinkt (Fünfhundertsiebzigttausenddreihundert Euro);

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

Vertragspartei	2016
Deutschland	136 783.33
Belgien	74 683.33
Frankreich	46 738.33
Luxemburg	43 633.33
Niederlande	220 618.33
Schweiz	49 843.33
Insgesamt	572 300.00

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss CDNI 2015-I-2
Ernennung eines Rechnungskontrollorgans

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf Artikel 16 ihrer Finanzordnung,

ernennt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC für die Haushaltsjahre 2015-2018 zum Rechnungskontrollorgan des CDNI.

Beschluss CDNI 2015-I-3

Teil A - Änderung des Artikels 3.03 Absatz 8 der Anwendungsbestimmungen

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), insbesondere dessen Artikel 10, 14 und 19,

auf Vorschlag der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle,

beschließt, Artikel 3.03 Absatz 8 der Anwendungsbestimmungen wie folgt zu ändern:

„8. Für Transaktionen, die unter Absatz 6 Buchstabe b) und c) fallen, hat der Schiffsbetreiber an die forderungsstellende innerstaatliche Institution, Verwaltungsgebühren zu entrichten; die Höhe dieser Gebühren wird von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle für alle Vertragsparteien einheitlich festgelegt.“

stellt die Zustimmung aller Vertragsparteien zu diesem Beschluss fest,

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss CDNI 2015-I-4

Kenntnisnahme

Teil A - Höhe der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Anwendung eines schriftlichen Verfahrens

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), insbesondere dessen Artikel 10, 14 und 19,

bestätigt dass die Entsorgungsgebühr grundsätzlich über das SPE-CDNI (Artikel 3.03 Absatz 4) zu entrichten ist, wobei

- a) das schriftliche Verfahren nur in den in Artikel 3.03 Absatz 6 genannten Fällen anwendbar ist und
- b) Abweichungen in Einzelfällen gem. Artikel 3.03 Absatz 9 der Anwendungsbestimmungen zulässig sind;

nimmt Kenntnis davon, dass die Verwaltungsgebühr für Transaktionen, die unter Artikel 3.03 Absatz 6 Buchstabe b) und c) fallen, von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle nach Artikel 3.03 Absatz 8 auf

25€ exkl. Steuer.
(fünfundzwanzig Euro exklusiv Steuer)

festgelegt wurde (Beschluss 2015-I-1 der IAKS vom 21.05.2015);

bestätigt dass die Einzelheiten des Verfahrens nach Artikel 3.03 Absatz 10 innerstaatlich festzulegen sind.

Anlage

Beschluss der IAKS 2015-I-1

Teil A - Höhe der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Anwendung eines schriftlichen Verfahrens

Die Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), insbesondere dessen Artikel 10, 14 und 19,

in dem Bewusstsein, dass das Gewerbe die Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Bezahlung der Entsorgungsgebühr mittlerweile treffen konnte,

bezugnehmend auf das Dokument IIPC (12) 8,

beschließt die Verwaltungsgebühr für Transaktionen, die unter Artikel 3.03 Absatz 6 Buchstabe b) und c) fallen, auf

25 € exkl. Steuer.
(fünfundzwanzig Euro exklusiv Steuer)

festzulegen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
